

den Entwurf zu einer Kriegsgewinnsteuer

Wenn das Geschäftsjahr mit dem 31. Oktober endet, die Geschäftsjahre 1. November 1913/31. Oktober 1916. Wenn das Geschäftsjahr mit dem 30. November endet, die Geschäftsjahre 1. Dezember 1913/30. November 1916. Wenn das Geschäftsjahr am 31. Dezember endet, die Geschäftsjahre 1. Januar 1914/31. Dezember 1916. Wenn das Geschäftsjahr am 31. März endet, die Geschäftsjahre 1. April 1914/31. März 1917. Wenn das Geschäftsjahr am 30. Juni endet, die Geschäftsjahre 1. Juli 1914/30. Juni 1917. Wenn das Geschäftsjahr am 30. September endet, die Geschäftsjahre 1. Oktober 1914/30. September 1917.

Die Worte „oder umfassen würde, wenn eine erst später gegründete Gesellschaft schon früher bestanden hätte“ bedeuten, daß auch bei neu gegründeten Gesellschaften zunächst für die Frage, welche Jahre als Kriegsgeschäftsjahre in Betracht kommen, von dem jahungsmäßigen Geschäftsjahr auszugehen ist. Das letzte Kriegsgeschäftsjahr einer solchen Gesellschaft ist dasjenige Geschäftsjahr, das als drittes Kriegsgeschäftsjahr anzusehen wäre, wenn ein längeres Bestehen mit dem gleichen jahungsmäßigen Geschäftsjahr unterstellt wird. Ist z. B. eine Gesellschaft im Dezember 1914 gegründet worden, so endet das letzte Kriegsgeschäftsjahr am 31. Dezember 1916, wenn ihr Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, dagegen am 30. Juni 1917, wenn ihr Geschäftsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni läuft. Abgesehen von neu gegründeten Gesellschaften kommen stets drei volle Jahre für die Anamnese der Sonderrücklage und damit für die spätere Kriegsgewinnbesteuerung in Betracht.

Zu § 3 des Entwurfs.

§ 3 des Entwurfs enthält die Vorschriften über die Ermittlung des Geschäftsgewinns. Zur Feststellung des Mehrgewinns (§ 4 des Entwurfs) bedarf es der Ermittlung des in den Kriegsgeschäftsjahren (§ 3 des Entwurfs) erzielten Geschäftsgewinns, und des in den drei den Kriegsgeschäftsjahren vorangegangenen Geschäftsjahren (§ 5 des Entwurfs) erzielten Geschäftsgewinns. Als Geschäftsgewinn gilt der in einem Geschäftsjahr erzielte Reinertrag, der nach den Grundsätzen zu berechnen ist, wie solche für die Aufstellung des Inventars und der Bilanz gesetzlich vorgeschrieben sind, und sonst dem Gebrauch eines ordentlichen Kaufmanns entsprechen.

Da die Einkommensbesteuerung der Gesellschaften in den Bundesstaaten zum Teil nach verschiedenen Grundsätzen erfolgt (Überschußbesteuerung, Reingewinnbesteuerung), so deckt sich, abgesehen von der Durchschnittsberechnung, der Reinertrag im Sinne des Gesetzes nicht ohne weiteres mit dem steuerpflichtigen Einkommen. Eine Bilanzvorschrift im handelsrechtlichen Sinne enthält § 3 des Entwurfs nicht. Durch die wichtige Vorschrift des Satzes 2 sollen aber, was im Interesse einer spätern gerechten und gleichmäßigen Kriegsgewinnbesteuerung unbedingtes Erfordernis ist, auch die sogenannten stillen Reserven getroffen werden. Insbesondere unterliegt der spätern Nachprüfung der Veranlagungsbehörden, ob die gemachten Abschreibungen lediglich einem angemessenen Ausgleich für eingetretene Wertminderung darstellen, oder inwieweit sie darüber hinaus als steuerpflichtige stille Reserven anzusehen sind, ob also auch dementsprechend die Sonderrücklage in ausreichender Höhe gebildet worden ist. Bereits ergangene Entscheidungen der Steuerbehörden darüber, inwieweit vorgenommene Abschreibungen als stille Reserven anzusehen sind, werden die verantwortlichen Leiter der pflichtigen Gesellschaften zu beachten haben, wollen sie sich nicht den aus § 9 des Entwurfs drohenden Nachteilen aussetzen.

Zu § 5 des Entwurfs.

Es erscheint billig, daß bei bisher notleidenden Gesellschaften der tatsächliche Mehrgewinn nur insoweit in Anspruch genommen wird, als er über einen Mindestbetrag hinausgeht, der eine angemessene Verzinsung des investierten Kapitals ermöglicht. Als angemessene Verzinsung wird der Durchschnittssatz von 5 vom Hundert des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals gelten können. Nur Vorzugsaktien sollen darüber hinaus mit einem höhern Gewinnanteile berücksichtigt werden. Doch kommt hierbei nur eine festbestimmte Vorrechtsdividende, nicht etwa auch der weitere Anteil am Gewinn in Betracht, mit dem sie über die feste Vorrechtsdividende hinaus am verbleibenden Restgewinne zusammen mit den Stammaktien beteiligt sind. In diesem Umfang erscheint eine Berücksichtigung der Vorzugsaktien gerechtfertigt, da sie wirtschaftlich den von Gesellschaften ausgehenden festverzinslichen Schuldverschreibungen nahesteht. Ist eine Herabsetzung des Grund- oder Stammkapitals vorgenommen worden, so berechnet sich der Mindestgewinn von dem herabgesetzten Grund- oder Stammkapital.

Die Anwendung des § 5 Abs. 3 des Entwurfs setzt voraus, daß bei der Gesellschaft mindestens der Abschluß eines vollen Geschäftsjahrs vor den Kriegsgeschäftsjahren vorliegt, und daß der tatsächliche Gewinn den hier bestimmten Mindestbetrag nicht erreicht. Abs. 4 regelt dagegen die Fälle, in denen ein volles Geschäftsjahr vor den Kriegsgeschäftsjahren nicht vorliegt. In diesen Fällen, nicht auch im Falle des Abs. 3, erscheint es billig, wenn ein etwaiger höherer Ausgabekurs berücksichtigt wird.

In welcher Weise Vermehrungen des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals bei der Festsetzung des durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinns berücksichtigt werden sollen, ist im Abs. 2 und im Abs. 5 geregelt. Abs. 2 bezieht sich auf die in den drei den Kriegsgeschäftsjahren vorangegangenen Geschäftsjahren erfolgten Kapitalvermehrungen, Abs. 5 dagegen auf die Kapitalvermehrungen innerhalb der Kriegsgeschäftsjahre. Der Ausdruck „Vermehrung des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals“ umfaßt sowohl die Erhöhung des Grund- oder Stammkapitals im handelsrechtlichen Sinne, als auch die weitere Einzahlung auf das (bisher nicht voll eingezahlte) Grund- oder Stammkapital. Die Berücksichtigung eines etwaigen höhern Ausgabekurses rechtfertigt sich in diesen Fällen aus den gleichen Billigkeitserwägungen, wie im Falle des Abs. 4.

Zu § 6 des Entwurfs.

Da die Feststellung des auf eine inländische Niederlassung entfallenden Anteils am Geschäftsgewinn einer ausländischen Gesellschaft erheblichen Schwierigkeiten begegnet, erscheint es zweckmäßig, für die Berechnung des Mehrgewinns die staatlichen Einkommensteuerveranlagungen unmittelbar zu verwerten, und den Erlaß entsprechender Vorschriften dort vorzusehen, wo eine Einkommensteuer nicht eingeführt ist. Ferner ist es geboten, die Vorsteher inländischer Niederlassungen ausländischer Gesellschaften für die Erfüllung der durch dieses Gesetz begründeten Verpflichtungen verantwortlich zu machen, und ihnen daher auch die entsprechenden Vollmachten durch das Gesetz zu übertragen.

Zu § 8 des Entwurfs.

Die Zweckbestimmung der Sonderrücklage erfordert deren gesonderte Verwaltung, und ihre Anlegung in sichern, leicht realisierbaren Werten. Es ist in Aussicht genommen, daß für die Entrichtung der Kriegsgewinnsteuer die Kriegsanleihen des Deutschen Reichs in Zahlung gegeben werden dürfen.

Zu § 9 des Entwurfs.

Die im § 9 des Entwurfs angedrohten Nachteile beziehen sich nur auf die vorbereitenden Maßnahmen. Schon jetzt darf bemerkt werden, daß wegen Hinterziehung der Kriegsgewinnsteuer selbst sehr schwere Strafandrohungen in Aussicht genommen sind.